

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Mantelgesetz über die Bündner NFA)

(Ergebnis der Beratungen in der Aprilsession 2009)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA). Gegenstand und Zweck

² Es bezweckt insbesondere eine effiziente und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung sowie eine erhöhte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden durch die Einführung eines neuen Finanz- und Lastenausgleichs sowie eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 2

Die nachstehenden Gesetze werden erlassen:

1. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100); in der Fassung gemäss Anhang 1;
2. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250); in der Fassung gemäss Anhang 2;
3. Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (BR 730.200); in der Fassung gemäss Anhang 3.

Totalrevision von Gesetzen

Art. 3

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung von Gesetzen

1. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Art. 49 Abs. 2 und 3

Buchführung

² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes gelten dabei sinngemäss für die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände.

³ Aufgehoben

Art. 49a

Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

¹ Innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind der Aufsichtsstelle die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

² In einem Anhang zur Jahresrechnung sind die Beteiligungen, einschliesslich der Mitgliedschaft in Gemeindeverbindungen, sowie die Eventualverpflichtungen, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien, detailliert darzustellen.

Art. 93 Abs. 2

² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Die Förderbeiträge werden über den Finanzausgleichsfonds oder allgemeine Staatsmittel finanziert. Art und Umfang regelt die Regierung.

Art. 97 Abs. 1, 3 und 4

2. Finanzaufsicht
a) Grundsatz

¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden ist für die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände zuständig.

³ Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände.

⁴ Aufgehoben

Art. 97a

b) Tatbestände

¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:

- a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung werden in erheblicher Weise missachtet.

² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf

einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 97b

¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, einen Regionalverband oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanz-aufsicht unterstellen. c) Besondere
Finanzaufsicht

² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

2. Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)

Art. 3 Abs. 2 lit. b und c

² Es kann insbesondere:

- b) zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen;
- c) den regionalen Sozialdiensten im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgabe Abklärungsaufträge erteilen.

3. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (BR 350.000)

Art. 188

Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen und der stationären strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten. Kostentragung

Art. 189

¹ Der verurteilten Person zustehende Sozialversicherungsleistungen und Versicherungsleistungen für Behandlungen werden zur Kostendeckung verwendet. Kosten-
beteiligung

² Die verurteilte Person

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;

- b) beteiligt sich angemessen an den Kosten der Halbgefängenschaft sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
- c) trägt die Prämien und Beiträge für Sozial- und Krankenversicherungen sowie Franchisen und Selbstbehalte;
- d) trägt die Kosten für besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
- e) trägt die Kosten von gerichtlich oder behördlich angeordneten ambulanten Behandlungen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die verurteilte Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommen.

4. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)

Art. 16

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 3

³ Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an vom Kanton obligatorisch erklärten Weiterbildungen.

Art. 19 Marginalie und Abs. 1

Weiterbildung

¹ Der Kanton kann die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären. Er übernimmt die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung.

Art. 26 Abs. 3

³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29

c) Finanzierung von Hilfskräften

Der Kanton übernimmt in begründeten Fällen die Kosten der anerkannten Auslagen für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger Kinder.

Art. 30

Aufgehoben

Art. 30a

¹ Der Kanton leistet der Trägerschaft an die Kosten für die Betreuung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden, einen pauschlierten Beitrag von 10'000 Franken pro Kind und Kindergartenjahr. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Betreuungskosten für Kinder von Fahrenden.

Beiträge für
besondere
Förderung

² Der Beitrag entspricht dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

5. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 25. November 2000 (BR 421.000)

Art. 18

¹ Die Schulträgerschaften ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kanton übernimmt die anerkannten Auslagen. Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

² Der Kanton leistet der Schulträgerschaft pauschalierte Beiträge an die Kosten für die Beschulung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Schulungskosten für Kinder von Fahrenden. Der Beitrag beträgt pro Kind und Schuljahr:

- | | |
|------------------------|------------|
| a) an der Primarschule | Fr. 13 400 |
| b) an der Oberstufe | Fr. 17 700 |
| c) an Kleinklassen | Fr. 17 700 |

Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 101.0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

³ Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Dauer der vorläufigen Aufnahme von Kindern sowie für Kinder von Asylsuchenden Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.

Art. 21 Abs. 4

⁴ Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel sowie die Kosten für Stellvertretung. Die Dauer der Stellvertretung wird vom Departement festgelegt.

Art. 36 Abs. 2

² Die Entschädigung der Lehrperson und der Stellvertretung ist Sache der Trägerschaft. Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit obligatorischen Weiterbildungen der Lehrpersonen.

Art. 38
 Weiterbildung Der Kanton übernimmt die Kurskosten für obligatorische Weiterbildungen der Lehrpersonen.

Art. 48 Abs. 2

² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Trägerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu bezahlen.

Art. 53
 Bauvorgaben

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

⁵ Aufgehoben

⁶ Nähere Vorgaben bezüglich Bau von Schul- und Schulsportanlagen erlässt die Regierung.

Leistungen des Kantons
 1. Beiträge an
 Talschafts-
 sekundarschulen

Art. 54

¹ Wird der Unterricht nach dem Lehrplan für die Volksschul-Oberstufe mit Zusatzangeboten erteilt, leistet der Kanton einen Pauschalbeitrag von 2 850 Franken pro zusätzlich erteilte und anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die anrechenbaren Lektionen vor Schuljahresbeginn fest.

² Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, welche die neunte Klasse an einer Talschaftssekundarschule nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen absolvieren, richtet der Kanton eine Schülerpauschale pro Schuljahr von 13 700 Franken aus.

³ Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindexe der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

⁴ Aufgehoben

⁵ Aufgehoben

2. Beiträge an
 Schulleitungen

Art. 54a

¹ Der Kanton leistet den Trägerschaften pauschalierte Beiträge an die Kosten für Schulleitungen auf der Basis eines Vollpensums bei 25 geleiteten Abteilungen mit durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schülern. Kindergartenabteilungen gelten ebenfalls als subventionsberechtigte Abteilungen. Die Beitragsleistung für ein Vollpensum beträgt 115 700 Franken. Sie ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.

² Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von

einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

³ Die Beiträge an Schulleitungen entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 54b

Übergeordnete Schulentwicklungsprojekte und Querschnittsaufgaben, insbesondere die Einführung eines neuen Unterrichtsfachs, einer weiteren Fremdsprache oder neuer Organisationsformen, werden vom Kanton finanziert.

³ Schul-
entwicklungs-
projekte

6. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Art. 3bis

¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für ihre schulpflichtigen Jugendlichen, welche die ersten beiden Schuljahre des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin oder Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt 13 700 Franken.

Gemeinde-
beiträge

² Die Gemeinden leisten für Kantonsschülerinnen und -schüler den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schülerinnen und Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.

³ Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 17 Abs. 3

³ Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfange dieses Gemeindebeitrags.

7. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 33 Ziff. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40

Der Kanton trägt die nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 45 Abs. 1

¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.

8. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000)

Gliederungstitel vor Art. 12

4. ANORDNUNG UND AUFHEBUNG VON MASSNAHMEN

Art. 12

Zeitspanne und Antragsstellung

¹ Sonderschulmassnahmen können angeordnet werden für die Zeitspanne vor Beginn der Schulpflicht bis zum Erreichen des zwanzigsten Altersjahres. Für Anträge ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

² Die vom Kanton anerkannten Fachdienste stellen dem Amt Antrag betreffend verstärkte Massnahmen.

³ Die Fachpersonen stellen der Schulträgerschaft Antrag betreffend pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Art. 12a

Das Amt verfügt:

- a) nach Anhören der Schulträgerschaft verstärkte Massnahmen und regelt die Durchführung; Anordnung der
Massnahmen
1. durch das Amt
- b) heilpädagogische Früherziehung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule.
- c) Logopädie bis zum Kindergarteneintritt;
- d) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter;
- e) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.

Art. 12b

¹ Die Schulträgerschaft ist verpflichtet, für betroffene Kinder angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen sicher zu stellen. 2. durch die
Schulträgerschaft

² Die Schulträgerschaft verfügt die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Art. 16

¹ Der Kanton kann den Besuch von Weiterbildungskursen obligatorisch erklären. Weiterbildung

² Der Kanton übernimmt die Kosten für die obligatorischen Weiterbildungskurse.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹ Die Schulträgerschaft finanziert die von ihr verfügten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

² Der Kanton finanziert die von ihm angeordneten Massnahmen.

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

¹ Abrechnungsverfahren und Auszahlung für verstärkte Massnahmen regelt das Departement.

² Die Regierung regelt die anrechenbaren Ansätze für verstärkte sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Zusammenhang mit verstärkten Massnahmen.

³ Das Departement kann die Prüfung der Betriebsrechnung von Sonderschulen der Finanzkontrolle übertragen.

Gliederungstitel vor Artikel 33a

d) Besoldung

Art. 33a

Mindest-
besoldung

Die Regierung legt die Mindestbesoldung für Fachpersonen mit oder ohne anerkanntem Ausbildungsabschluss fest. Sie orientiert sich dabei an den im Schulgesetz und in der Lehrerbesoldungsverordnung für die jeweilige Stufe festgelegten Ansätzen.

9. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 13 Abs. 1 lit. c und d

¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:

- c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- d) die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.

10. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden vom 2. März 1997 (BR 500.800)

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Gemeinden fördern:

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

11. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 (BR 548.200)

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Gemeinde gewährt der Mutter oder dem Vater (im folgenden Eltern-teile genannt) nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf.

Art. 2 lit d

Der Anspruch auf Beiträge ist gegeben, wenn

- d) der betreuende Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat und sich hier auch tatsächlich aufhält, und

Art. 10

Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt der Gemeinde. Sie befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer der Beiträge.